

## **Satzung**

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bernsdorf einschließlich zugehöriger Ortsteile

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Abs. 1, 2, und 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat auch für die dazugehörigen Ortsteile in der Sitzung vom ...16.04.1998.....folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:

1a. Kostenersatz

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

1b. Gebühren

- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anordnung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung /Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrdepot.

3. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehl- und mißbräuchlicher Alarmierung.

4. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bernsdorf einschließlich zugehöriger Ortsteile, im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung.

### § 3

#### Kosten für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von jeglichen Fahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die hinsichtlich der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährliche Stoffe/Gase im Sinne der "Gefahrgüterverordnung Straße" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung von automatischen Anlagen, eine durch "Höhere Gewalt" (z.B. Feuchtigkeit, Kurzschluß) verursachte Alarmierung wird ausgeschlossen und eine Pauschale (siehe Kostenverzeichnis) aufgrund der erfahrungsgemäß tatsächlich anfallenden Kosten angesetzt.

### § 4

#### Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr werden Gebühren verlangt.

- a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, bei Unfällen im Straßenverkehr oder anderen Unfällen deren sofortige Beseitigung erforderlich ist.
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
- d) Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

### § 5

#### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Für ehrenamtliches Personal wird eine dem Kostenverzeichnis entsprechende Pauschale angesetzt. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte

4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (Reise-, Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust ( z. B. Filtereinsätze, Kalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel oder Wasser) sind nur zu erstatten soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich 10 % Beschaffungsaufwand berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind . Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden .

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entstehen, wird entsprechend einem gesondert abgeschlossenen Vertrag verfahren.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden , soweit dies eine unbillige Härte wäre.

(8) Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmittel wird eine Gebühr oder Kostenersatz entsprechend dem Wert des Gegenstandes berechnet. Diese Summe beträgt in der Regel 1 % des Gegenstandes, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend dem Kostenverzeichnis Rechnung zu tragen ist.

## § 6

### Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von:

- a) demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
- b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
- c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kosten- bzw. Gebührenbescheides fällig.

**§ 8  
Heilbarkeit**

Verfahrens- und Formfehler beim Erlass der Satzung gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung als geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bernsdorf geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustandegekommen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, 16...April 1998



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung**  
**für Leistungen der Feuerwehr**

**I. Ehrenamtliches Personal**

**I.1. Personalkosten**

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal  
(Einsatz- und Leitungskräfte) wird als **Pauschale** in Höhe von 42,50 DM/Std. verlangt.

**II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

**II.1. Fahrzeuge und Anhänger**

	<u>Verrechnungssätze/Std.</u>
II.1.1. Löschfahrzeug LF 16	146,00 DM
II.1.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16	125,00 DM
II.1.3. Rüstwagen RW 1	237,00 DM
II.1.4. Tragkraftspritzenanhänger TSA	49,00 DM
II.1.5. Schaumbildneranhänger	40,00 DM
II.1.6. Löschfahrzeug TSF Typ Fiat "Ducato" - komplett	125,00 DM

**II.2. Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

II.2.1. Tragkraftspritze TS 8	40,00 DM
II.2.2. Motorkettensäge	24,00 DM
II.2.3. Trennschleifer, Spreizer, Schneider	49,00 DM
II.2.4. Saugschläuche	2,00 DM
II.2.5. Druckschlauch A	2,00 DM
II.2.6. Druckschlauch B und C	2,00 DM
II.2.7. Verteiler	1,00 DM
II.2.8. Standrohr mit Schlüssel	2,00 DM
II.2.9. Strahlrohr	2,00 DM
II.2.10. Übergangsstück	1,00 DM
II.2.11. Kübelspritze	2,00 DM
II.2.12. Wasserstrahlpumpe	2,00 DM
II.2.13. Handfeuerlöscher	2,00 DM
II.2.14. Druckluftatmer	6,00 DM
II.2.15. Schutzmaske	2,00 DM
II.2.16. Gas- u. Säureschutzanzug	94,00 DM
II.2.17. Seilwinde	26,00 DM

**III. Verbrauchsmittel**

III.1. Schaumbildner	Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich 10 % Beschaffungsaufwand
III.2. Ölbindemittel	
III.3. Säurebindemittel	
III.4. Bauholz	
III.5. Spanplatten	
III.6. Dachlatten	
III.7. Folie	
III.8. Löschpulver	
III.9. Wasser	
III.10. Entsorgung Ölbindemittel	
III.11. Decken	
III.12. Absperrband	

#### IV. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten sowie Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes.

##### IV.1. Pflege und/oder Reparaturen

IV.1.1. Pflege von Schläuchen -	16,00 DM
IV.1.2. Pflege von Atemschutzgeräten u. Masken -	25,00 DM
IV.1.3. Pflege/Füllen von Preßluftflaschen -	8,00 DM

##### IV.2. Raummiete

je Std. 20,00 DM